

---

**Richtlinie über die Behandlungsfristen der kantonalen und der kommunalen Steuer-  
verwaltungen in Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren (Richtlinie Behandlungs-  
fristen Steuerverwaltung)**

---

Aarau, 19. Dezember 2001

Der Regierungsrat, gestützt auf § 179 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998, erlässt folgende Richtlinie:

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Richtlinie legt Vorgaben fest, welche die Sektionen des Kantonalen Steueramts, die Gemeindesteuerämter sowie die Steuerkommissionen einzuhalten haben. Sie findet Anwendung bei Veranlagungen von periodisch geschuldeten Steuern ab der Steuerperiode 2001 und bei nicht periodischen Steuern auf steuerliche Sachverhalte, die sich nach dem 1. Januar 2002 ereignen.
- 1.2 Der Richtlinie unterstehen folgende Vollzugsbereiche:
- Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern natürlicher Personen,
  - Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen,
  - Erbschafts- und Schenkungssteuern,
  - Nachsteuern,
  - Quellensteuern hinsichtlich Verfügungen über Bestand und Umfang der Steuerpflicht sowie über Rückerstattungsgesuche,
  - Entscheide über Gesuche um Steuerbefreiung,
  - Grundstückschätzungen.
- 1.3 Diese Richtlinie begründet keinerlei Ansprüche der steuerpflichtigen Personen oder Aussenstehender. Steuererklärungen für die nachfolgenden Perioden sind auch dann einzureichen, wenn die Vorperiode noch nicht rechtskräftig veranlagt ist.

## 2. Fristen

2.1 Diese Richtlinie legt Vorgaben fest, welche die Sektionen des Kantonalen Steueramts, die Gemeindesteuerämter sowie die Steuerkommissionen einzuhalten haben. Sie findet Anwendung bei Veranlagungen von periodisch geschuldeten Steuern ab der Steuerperiode 2001 und bei nicht periodischen Steuern auf steuerliche Sachverhalte, die sich nach dem 1. Januar 2002 ereignen.

2.2 Die in den Jahreszielen festgelegten Quoten gelten für die:

- a) von Steuerkommissionen der Gemeinden zu veranlagenden Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen;
- b) vom Kantonalen Steueramt zu veranlagenden Gewinn- und Kapitalsteuerveranlagungen der juristischen Personen.

Mit den in den Jahreszielen aufgeführten Quoten wird bestimmt, welcher prozentuale Anteil der Veranlagungen und Einsprachen einer Steuerperiode bis zum Ende des dieser folgenden sowie der nachfolgenden Kalenderjahre zu eröffnen ist.

2.3 Die in den Jahreszielen festgelegten Vorgaben betreffend Pendenzenstand per Jahresende gelten für die:

- a) Nachsteuern;
- b) Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- c) Quellensteuern hinsichtlich Verfügungen über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht und über Rückerstattungsgesuche;
- d) Verfügungen über die Gewährung einer Steuerbefreiung.

Mit dem Pendenzenstand wird bestimmt, welche Zahl an hängigen Veranlagungen, Einsprachen oder Gesuchen per Ende eines bestimmten Kalenderjahres nicht überschritten werden soll.

2.4 Die in den Jahreszielen festgelegten Richtfristen für die Behandlungsdauer der Verfahren gelten für die:

- a) Grundstückgewinnsteuerveranlagungen;
- b) Jahressteuerveranlagungen;
- c) Grundstücksschätzungen;
- d) Revisionsverfahren.

Die Richtfristen legen die Fristen für die Dauer des Verfahrens vom Beginn der Einleitung bis zur Eröffnung des Entscheides fest. Diese Richtfristen stehen still während der Einholung einer Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Fachberichts durch Amtsstellen, Fach-

spezialisten bzw. Fachspezialistinnen oder während den Steuerpflichtigen gegenüber gewährten Fristerstreckungen, angesetzten Mahnfristen und mitgeteilten Sistierungen.

### **3. Massnahmen bei Nichteinhaltung der Fristen**

- 3.1 Wird festgestellt, dass eine Veranlagungsbehörde die unter Ziffer 2 festgehaltenen Quoten oder Werte bzw. Fristen nicht erreicht, legt die Leitung des Kantonalen Steueramtes zusammen mit der betroffenen Veranlagungsbehörde fest, bis wann und durch welche Massnahmen der Rückstand abzubauen ist. Beträgt der Rückstand gegenüber den Jahreszielen nicht mehr als 5%, wird zusammen mit der Leitung des Kantonalen Steueramts ein Termin vereinbart, bis zu dem der Rückstand abzubauen ist. Beträgt der Rückstand mehr als 5%, sind nebst der Festlegung eines Termins für den Abbau des Rückstands weitere Massnahmen zu treffen.
  
- 3.2 Lässt sich durch die vorgenannten Massnahmen der Veranlagungsrückstand innert der festgelegten Zeitspanne nicht abbauen, so erstattet die Leitung des Kantonalen Steueramtes Meldung an das Finanzdepartement. Dieses ordnet zusammen mit der Leitung des Kantonalen Steueramts die erforderlichen Massnahmen an.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.